
Gewässerbeirat des Landes Sachsen- Anhalt

Geschäftsstelle des Gewässerbeirates
Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg

Ergebnisniederschrift

über die Sondersitzung des Gewässerbeirates zur Novellierung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt am 11.8.2010 im Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Teilnehmer: siehe beiliegende Liste (Anlage 1)

Begrüßung/ Protokollbestätigung

Begrüßung

Herr Dr. Milch begrüßt die Mitglieder des Gewässerbeirates zur Sondersitzung und stellt Herrn Prof. Weitere als neuen Vertreter des Helmholtz-Zentrum(UfZ) im Gewässerbeirat vor. Herr Dr. Milch bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Prof. Messner, der bislang das UfZ vertreten hat, für sein Engagement im Gewässerbeirat. Herr Prof. Weitere leitet das Department Fließgewässerökologie im UfZ und hat eine Professur an der TU Dresden für Fließgewässerökologie.

Zu der Sitzung lassen sich Herr Wendenkampf vertreten durch Frau Meda-Heine (keine Teilnahme) und Herr Prinzler durch Frau Dr. Borgmann. Entschuldigen lassen sich Herr Dr. Schickhardt und Frau Börsch.

Als Gäste bzw. Referenten nehmen Vertreter der Fachreferate des MLU für Rückfragen zu speziellen Regelungen im WG LSA teil. Einen Überblick zu den wesentlichen Eckpunkten des Gesetzentwurfes gibt Frau Kurth vom Referat 21.

Protokollbestätigung

Das Protokoll der zwölften Sitzung am 17.2.2010 wurde den Mitgliedern am 30.4.2010 übersandt. Schriftliche Anmerkungen zum Protokoll sind nicht eingegangen.

Das Protokoll gilt damit als bestätigt und kann in der vorgelegten Fassung in das Internet eingestellt werden.

Tagesordnung

Auf der Tagesordnung der Sondersitzung steht ausschließlich die Befassung mit dem Gesetzentwurf zur geplanten Anpassung des WG LSA.

Gesetzentwurf zur Anpassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt an das neue Wasserhaushaltsgesetz

Frau Kurth stellt die wesentlichen Anpassungen des WG LSA vor (siehe Anlage 2):

- Zum zeitlichen Rahmen der Novellierung verweist sie auf den Beschluss der Landesregierung in Ihrer Kabinettsitzung zur Freigabe des Gesetzentwurfs zur Anhörung vom 20.7.2010. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat unmittelbar danach das Anhörungsverfahren eingeleitet. Die Anhörungsfrist endet am 16.8.2010. Nach der vorläufigen Terminplanung ist die Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag für den 7./ 8.10.2010 vorgesehen. Bei einer Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag kann nach vorsichtiger Einschätzung mit einem Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes im ersten Quartal 2011 gerechnet werden.
- Zur Notwendigkeit der Anpassung des WG LSA wird auf die durch den Bund vorgenommene Neufassung des WHG vom 31.7.2009, das mit seinen wesentlichen Regelungen am 1.3.2010 in Kraft getreten ist, verwiesen. Mit dem neuen WHG sind durch den Vorrang des Bundesrechts weite Teile des bisherigen WG LSA unwirksam geworden. Die verbleibenden, mit dem neuen Bundesrecht zu vereinbarenden Teile des Landeswassergesetzes können nur im Einzelfall von den unwirksam gewordenen Gesetzesteilen abgegrenzt werden. Aus diesem Grund wurde der vorliegende Entwurf für eine Gesamtnovellierung des Landeswassergesetzes unter Aufhebung des vorhandenen Normenbestandes erstellt.
- Die neue Systematik des Gesetzentwurfs folgt der Systematik der Kapitel und Abschnitte des WHG. Soweit Regelungen des WG LSA in der derzeit geltenden Fassung erhalten bleiben, finden sie sich in der neuen Systematik wieder. Inhaltliche Regelungen des WG LSA, die bereits durch das WHG abgedeckt sind, sind dadurch obsolet geworden und werden gestrichen. Dieser Aufbau des Gesetzentwurfs dient dazu, die ergänzende Rechtsanwendung des WG LSA zum neuen Wasserrecht des Bundes zu erleichtern, Rechtsklarheit zu befördern und einen effizienten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Die Vorschriften, die einzelne Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes direkt ergänzen, sind mit dem Klammerzusatz „zu § . . .“ in der § - Überschrift gekennzeichnet. Das erleichtert die Lesbarkeit des Gesetzes. Eine Wiederholung der WHG - Vorschriften im Landesrecht ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Es ist so, dass der Landesgeber für die vom Bundesgesetzgeber bereits geregelten Materien – grundsätzlich – keine Gesetzgebungsbefugnis hat.
- Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass das WHG (neu) der Schaffung eines bundeseinheitlichen Wasserrechts unter Beibehaltung der bisherigen Umweltstandards, aber ohne den Anspruch einer lückenlosen Vollregelung, dient. Einige, bisher nur im Landesrecht normierte Bereiche der Wasserwirtschaft werden in das Bundesrecht aufgenommen (z. B. die gehobene Erlaubnis, Regelungen zum Gewässereigentum, Anlagen an und in Gewässern, Gewässerrandstreifen und der öffentlichen Wasserversorgung). Zudem erfolgt im WHG die Umsetzung der „Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“. Entsprechende landesrechtliche Regelungen finden sich deshalb nicht mehr in dem Gesetzentwurf für ein neues Landeswassergesetz. Andere wesentliche Regelungsbereiche des Wasserrechts werden im WHG nicht geregelt, so dass das entsprechende Landesrecht momentan uneingeschränkt weiter gilt. Entsprechende Regelungen sind im neuen Gesetzentwurf folglich erforderlich und enthalten. Als eine weitere Spezialität ist zu beachten, dass die im WHG getroffenen Bestimmungen der Abweichungsbefugnis der Länder unterliegen, wenn sie nicht anlagen- oder stoffbezogen sind (Art. 73 Abs. 3 Nr. 5 GG). Unabhängig davon bestehen des Weiteren Ermächtigungen für länderspezifische Regelungen, soweit nur ein eingeschränktes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Außerdem

enthält die Neufassung des WHG zum Teil ausdrücklich Öffnungsklauseln, wonach abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Landesrechts unberührt bleiben.

- Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei dem Gesetzgebungsverfahren nicht die inhaltliche Novellierung des Wasserrechts im Vordergrund steht. Das WG LSA soll vielmehr vorrangig in seinem Bestand neben dem WHG (2010) in die neue Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes überführt werden. Bewährte Regelungen des bisherigen Landesrechts werden möglichst unverändert beibehalten. Die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird fortgeführt.

Fragen und Hinweise zum Gesetzentwurf (aufsteigend nach Paragrafen):

- Allgemeines: Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf

Der Vertreter der Industrie und Handelskammer Magdeburg informiert über die Inhalte eines Urteils des BVG Leipzig zu der Äußerung von Kammern. Demnach dürfen sich die Kammern auch künftig zu nicht ausschließlich wirtschaftlich geprägten Fragen äußern, wenn die Fragen Auswirkungen auf die Wirtschaft haben können und angemessen begründet und innerhalb der Kammern (durch Einbindung des Ehrenamtes) demokratisch legitimiert sind. auf einem demokratischen Meinungsbildungsprozess beruhen. Das stellt die Kammern bei kurzen Anhörungszeiträumen vor ein Fristenproblem.

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen, Behörden, Zuständigkeiten

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

- **§ 1 - Einleitende Bestimmung**

Die Vertreter des Bauernbundes Sachsen-Anhalt und der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes hinterfragen die Beziehung von § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes („Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung.“) zu den Vorschriften über die Ausweisung erheblich veränderter, künstlicher und natürlicher Gewässer.

MLU:

Die Regelung in Satz 1 des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes berührt nicht die nach Wasserrahmenrichtlinie relevante Klassifizierung der Gewässer. Sie stellt die Eigenschaft des Gewässers nicht in Frage. Die Formulierung ist aus dem WG LSA in seiner ggw. Fassung übernommen worden. Eine Änderung zu der bestehenden Gesetzeslage resultiert aus der Formulierung insofern nicht.

Abschnitt 2 - Behörden, Zuständigkeiten, Gefahrenabwehr

- **§ 10 - Behörden**

Der Vertreter des BNU stellt zu § 10 Abs. 4 fest, dass der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz (LHW) in der Darstellung der Behörden lediglich mit seinem Gewässerkundlichen Landesdienst genannt ist. Aus seiner Sicht sollten auch die darüber hinaus gehenden behördlichen Aufgaben des Landesbetriebes aufgelistet werden. Er regt zudem einen Klammerzusatz zu § 112 - Gewässerkundlicher Landesdienst - an.

MLU:

Die Formulierung ist aus dem WG LSA in seiner ggw. Fassung übernommen worden. Eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage resultiert aus der Formulierung insofern

nicht. Der Gewässerkundliche Landesdienst ist bei der Benennung der Behörden explizit benannt, weil die Aufgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes von besonderem Gewicht für die Wasserwirtschaft sind. Die Aufnahme eines Klammerzusatzes zu § 112 des Gesetzentwurfes wird nochmals geprüft. Grundsätzlich werden Verweise innerhalb einer Vorschrift aus rechtsförmlichen Gründen vermieden.

- **§ 14 - Wasserwehr**

Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes weist darauf hin, dass die Regelung zur Trennung von Wasserwehren und Feuerwehren praxisfern ist und bittet um Konkretisierung.

MLU: Kenntnisnahme und weitere Veranlassung (Abstimmung mit MI)

Kapitel 2 - Bewirtschaftung von Fließgewässern

Abschnitt 2 - Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- **§ 28 – Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebrauchs**

Hierzu wird darauf verwiesen, dass die Regelung zum Tauchsport als Bestandteil des Gemeingebrauchs ins Leere läuft, da sie in der Praxis nicht vollzogen wird.

MLU:

Die Formulierung ist aus dem WG LSA in seiner ggw. Fassung übernommen worden. Eine Änderung zu der bestehenden Gesetzeslage resultiert aus der Formulierung insofern nicht.

- **§ 30 - Benutzungen zum Zwecke des Fischfangs**

Die Verteterin des Landesfischereiverbandes hält die Darstellung zur erlaubnisfreien Benutzung von Gewässern zum Zwecke des Fischfangs für irreführend, da der Fischfang einer fischereirechtlichen Erlaubnis bedarf.

MLU:

Die Regelungen im Wassergesetz beziehen sich auf wasserrechtliche Benutzungstatbestände die einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen bzw. deren Ausnahmen. Die fischereirechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Gleichwohl wird der Hinweis aufgegriffen und es wird geprüft, ob ggf. ein entsprechender Zusatz rechtsförmlich möglich ist. Andernfalls ist eine Klarstellung in der Begründung denkbar.

- **§ 37 - Erhaltung der Staumarken**

Mit Bezug auf § 37 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzentwurfes hält der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes den Begriff der „unentgeltlichen Arbeitshilfe“ für zu unbestimmt. Er schlägt vor, den Satz umzuformulieren und z.B. anstelle der Formulierung „unentgeltliche Arbeitshilfe“ die Formulierung „der Betreiber der Anlage ist zur Mitwirkung verpflichtet“ zu verwenden.

MLU:

Der Hinweis wird geprüft.

- **§ 43 - Talsperren, Wasserspeicher**

Der Vertreter des BNU vertritt die Auffassung, dass die Formulierung der Bestimmung zu § 43 des Gesetzentwurfes mit den Klammerzusätzen einer inhaltlichen Anpassung bedarf.

*MLU:
Der Hinweis wird geprüft.*

○ **§ 49 - Gewässerrandstreifen**

Der Vertreter der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) kündigt einen Vorschlag zur Änderung des § 49 des Gesetzentwurfes an. Nach seiner Auffassung hat sich die aus dem WG LSA übernommene Regelung nicht bewährt. So bestünden in Sachsen-Anhalt kaum funktionierende Randstreifen. In der Folge kommt es zu einem hohen Nährstoffeintrag aus der Fläche. Er verweise als Beispiel auf einen Zeitungsbericht zum Gebiet der Aller (siehe Anlage 3). Aus seiner Sicht sollen Randstreifen zudem auch als Gewässerentwicklungskorridore freigehalten werden. Der Vorschlag zur Änderung des § 49 des Gesetzentwurfes wird auch dessen Abs. 4 berücksichtigen und die Möglichkeiten des Schutzes von Uferrandbereichen verbindlicher fassen.

*MLU:
Die Regelung im ggw. Landeswassergesetz wurde in den Gesetzentwurf überführt, weil sie konsequenter als die des WHG ist. Das WHG sieht 5 Meter breite Randstreifen vor. In Sachsen-Anhalt sind – wie im bestehenden WG LSA bereits festgeschrieben - an Gewässern I. Ordnung 10 Meter und an Gewässern II. Ordnung 5 Meter vorgesehen. Eine inhaltliche Prüfung des Änderungsvorschlages zum § 49 des Gesetzentwurfes wird vorgenommen, sobald der angekündigte Vorschlag vorliegt.*

○ **§ 51 - Umfang der Gewässerunterhaltung**

Die Vertreterin des Landesfischereiverbandes bittet in § 51 des Gesetzentwurfes auch Fischschonbezirke zu berücksichtigen.

*MLU:
Grundsätzlich wird eine entsprechende Regelung per Erlass als günstiger erachtet. Gleichwohl wird geprüft, ob ein Verweis aufgenommen werden kann.*

○ **§ 54 - Unterhaltungsverbände**

Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes hält die Pro- Kopf- Umlage des Erschwernisbeitrages in § 51 des Gesetzentwurfes kommunalrechtlich für problematisch. Mit Blick auf möglichst straffe Verwaltungsverfahren soll aus seiner Sicht die Fläche als Beitragsmaßstab dienen. Zudem hält er es für erforderlich, den entsprechenden Sachverstand bei den Unterhaltungsverbänden vorzuhalten.

Zu dem Thema „Sachverstand“ verweist der Vertreter des Bauernbundes Sachsen-Anhalt auf die Berufenenregelung. Grundsätzlich hält er es für erforderlich, dass die Sitzungen – bis auf wenige begründete Ausnahmen - öffentlich sein sollten.

Zum Passus „unabhängige Prüfstelle“ in § 54 Abs. 7 des Gesetzentwurfes bittet der Vertreter des Bauernbundes Sachsen-Anhalt um eine Konkretisierung.

Zur Frage der Fachaufsicht über die Unterhaltungsverbände erkundigt sich der Vertreter des Bauernbundes Sachsen-Anhalt, ob eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

MLU:

Zum Unterabschnitt „Gewässerunterhaltung“ wird erläutert, dass im Rahmen der 5. Novelle des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eine umfängliche Aufarbeitung der Regelungen zur Gewässerunterhaltung bzw. zu den Unterhaltungsverbänden vorgenommen worden ist. Die Umsetzung wird mit entsprechenden Erlassen eng begleitet. Es erfolgte eine umfassende Schulung der Unterhaltungsverbände und der Rechtsaufsichtsbehörden.

Die Regelung zur Einbeziehung von sachverständigen Einwohnern wurde von land- und forstwirtschaftlichen Verbänden ausdrücklich gewünscht.

Die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Sitzungen richtet sich nach dem Wasserverbandsrecht. Danach bestimmen die Verbände in ihren Satzungen, ob sie von der regelmäßigen Nichtöffentlichkeit der Sitzungen abweichen wollen.

Zur Frage der Unabhängigkeit der Prüfstelle wird festgestellt, dass deren Unabhängigkeit nachgewiesen werden muss.

Zur Frage der Regelung der Fachaufsicht über die Unterhaltungsverbände wird auf die entsprechenden Regelungen hierzu im Wasserverbandsgesetz (Satzungsautonomie) verwiesen.

- **§ 55 - Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband und § 56 - Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung**

Der Vertreter der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) schlägt vor, die Zuschüsse des Landes an die Unterhaltungspflichtigen künftig an die Wahrnehmung der Aufgaben zur Pflege und Entwicklung der Gewässer zu knüpfen.

MLU:

Zur Umsetzung des Vorschlages reicht der Umfang des entsprechenden Haushaltstitels nicht aus. Aus diesem Grund konnten den Unterhaltungsverbänden in den vergangenen Jahren seit 2009 keine Zuschüsse mehr gewährt werden.

Abschnitt 3 - Bewirtschaftung des Grundwassers

Mit Verweis auf § 9 WHG bittet der Vertreter der Industrie- und Handelskammer Magdeburg darum, Ausnahmeregelungen zur Erlaubnispflicht beim Einbringen fester Stoffe in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Andernfalls wäre z.B. für den Einbau einer Wasserpumpe eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

MLU:

Der Bund arbeitet ggw. an einer Verordnung über Geringfügigkeitsschwellenwerte. Die Länder haben in der Frage keine gesetzgeberischen Kompetenzen.

Der Vertreter des BWK stellt fest, dass sich der in § 148 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verankerte Grundsatz zum sparsamen Umgang mit dem Wasser weder im WHG noch der Gesetzesänderung wiederfindet.

MLU:

Im WHG ist ein entsprechender Passus im Abschnitt zu den allgemeinen Grundsätzen enthalten. Dort ist statt des „sparsamen Umgangs“ mit dem Wasser nun der „sorgsame Umgang“ mit dem Wasser als Grundsatz aufgeführt.

Kapitel 3 - Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 2 - Abwasserbeseitigung

○ § 78 - Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Zu § 78 Abs. 3 des Gesetzentwurfes empfiehlt der Vertreter der DWA eine Neuordnung der Regelungen zum Niederschlagswasser. Zum Umgang mit den Kleinkläranlagen weist er auf den Ablauf der im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Frist hin und erkundigt sich nach dem Umgang mit den noch umzurüstenden Anlagen.

MLU:

Eine erneute Fristsetzung für die Nachrüstung von Kleinkläranlagen ist im Gesetzentwurf nicht erforderlich, da im WHG eine Anpassungspflicht an den Stand der Technik festgeschrieben ist. Das Kleinkläranlagen- Förderprogramm darf auch in 2010 noch in Anspruch genommen werden.

Zu § 78 Abs. 4 des Gesetzentwurfes weist der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes darauf hin, dass sich für große Gemeinden, die Mitglied in mehreren Abwasserzweckverbänden sind, keine zusätzlichen Berichtspflichten, wie etwa aus der Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes bezogen auf die Verwaltungsgrenzen der Gemeinde ergeben dürfen.

MLU:

§ 78 Abs. 4 des Gesetzentwurfes verfolgt nicht die Absicht, den Gemeinden die Erstellung zusätzlicher Konzepte aufzuerlegen. Es wird geprüft, ob eine Klarstellung im Gesetzentwurf Missverständnissen vorbeugen kann.

Abschnitt 6 – Gewässerausbau, Deich- und Dammbau

○ § 89 – Verpflichtung zum Ausbau

Der Vertreter der BNU erkundigt sich, warum die Regelungen zu § 89 des Gesetzentwurfes sich lediglich auf Gewässer II. Ordnung beziehen.

MLU:

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Ausbau erübrigt sich für die Gewässer I. Ordnung, da die Zuständigkeiten beim Land selbst liegen.

Der Vertreter des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt erkundigt sich, nach den Randbedingungen zu § 89 Abs. 3 des Gesetzentwurfes für Eigentümer.

MLU:

Die Wasserbehörden können den Unterhaltungspflichtigen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zum Ausbau verpflichten. Der Unterhaltungsverband hat dann die Möglichkeit festzustellen, ob ihm aus dem Ausbau unverhältnismäßige Lasten gegenüber dem Vorteil für die Unterhaltung erwachsen und ob der Ausbau die Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht übersteigt. Nur wenn diese Fragen bejaht werden entfaltet die Regelung Geltung.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes erkundigt sich nach der Finanzierung.

MLU:

Bislang sind Verpflichtungen entsprechend des § 89 Abs. 3 des Gesetzentwurfes im gegenseitigen Einvernehmen erteilt worden. Auf die Möglichkeit der Ausbauverpflichtung wird erst seit zwei Jahren zurückgegriffen, seit sich das Land an den Kosten finanziell beteiligen kann. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt und versetzt die Unterhaltungsverbände in dringlichen Fällen in die Lage Ausbaumaßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit vornehmen zu können.

Verpflichtungen nach Abs. 4 des Gesetzentwurfes gehen auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Gewässern II. Ordnung zurück und sollen sicherstellen, dass den Unterhaltungsverbänden keine zusätzlichen Kosten für Maßnahmen entstehen. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie liegt beim Land. Sofern sich das Land dabei der Unterstützung durch einen Unterhaltungspflichtigen bedient, ergeht die Verpflichtung im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsverband und wird durch das Land finanziert.

○ **§ 94 – Ausbau und Unterhaltung, Deichschau**

Der Vertreter des NABU legt seine Auffassung zur Regelung des § 94 Abs.1 des Gesetzentwurfes aus naturschutzrechtlicher Sicht dar. Auf Grund der in der Praxis regelmäßig mit der Wiederherstellung von Deichen einhergehenden Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus seiner Sicht Probleme im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung. Er schlägt vor, die sanierungsbedingten Deichbaumaßnahmen plangenehmigungs- bzw. planfeststellungspflichtig zu machen.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes hält die Regelung bei trassengebundenen Vorhaben für üblich und verweist auf ähnliche Vorschriften z.B. beim Straßenbau.

MLU:

Die Regelung entfaltet große Bedeutung für den Hochwasserschutz und hat sich in Sachsen-Anhalt wie auch in anderen Ländern bewährt. Eine enge Beteiligung wird durch den LHW sichergestellt.

Abschnitt 10 - Entgelt für Wasserentnahmen

○ **§ 106 – Entgelt für Wasserentnahmen**

Der Vertreter der Industrie- und Handelskammer Magdeburg weist am Beispiel des Bergbaus auf die Risiken für Unternehmen im Falle einer Einführung des Wasserentnahmeentgeltes hin. Er plädiert dafür, § 106 des Gesetzentwurfes gänzlich zu streichen. Sollte eine Streichung ausscheiden, bittet er hilfsweise um die Streichung von § 106 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfes. Damit wäre zumindest sichergestellt, dass Klagen zum Feststellungsbescheid aufschiebende Wirkung entfalten.

MLU:

Kenntnisnahme

Kapitel 6 – Gewässerkundlicher Landesdienst

○ **§ 112 – Gewässerkundlicher Landesdienst**

Der Vertreter der BWK bittet § 112 des Gesetzentwurfes um die Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes zur biologischen Bewertung der Grundwasserkörper zu ergänzen.

MLU:

Der Aufgabenkatalog des Gewässerkundlichen Landesdienstes ist nicht erschöpfend, wie die Einleitungsformulierung des § 112 Abs. 2 der Gesetzentwurfes „Aufgabe des Gewässerkundlichen Landesdienstes ist es insbesondere“ verdeutlicht. Die Aufnahme der biologischen Grundwasserbewertung wird geprüft.

Der Vertreter des NABU regt an, den Aufgabenkatalog des Gewässerkundlichen Landesdienstes um eine Beratungsfunktion zur fachlichen Begleitung der Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu ergänzen und verweist besonders auf die geplanten Maßnahmen zur Gewässerentwicklung.

MLU:

Die Maßnahmen der Gewässerentwicklung werden vom LHW eng begleitet. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Es wird auf die 14. Sitzung des Gewässerbeirates verwiesen, die sich vordergründig mit Maßnahmen der Gewässerentwicklung am Beispiel des Pilotgebietes „Rossel“ beschäftigen wird.

Der Vertreter des BWK bittet darum, die Übermittlung der Daten, die der Gewässerkundliche Landesdienst für seine Aufgabenerfüllung benötigt, an eine Frist zu knüpfen und schlägt dafür den 31.3. des jeweiligen Folgejahres vor.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes regt an, in § 112 Abs. 4 des Gesetzentwurfes die Einleitungsformulierung zu „öffentlichen Hand“ zu überdenken und ggf zu konkretisieren. Weiter regt er an zu prüfen, ob die AZV und WZV bei Bedarf auch auf den Gewässerkundlichen Landesdienst zurückgreifen können.

Die Stellungnahmen und Wortmeldungen der Vertreter des Gewässerbeirates werden im Rahmen des Anhörungsprozesses berücksichtigt. Die Berücksichtigung schriftlich eingehender Stellungnahmen bleibt davon unberührt.

Nach der zweiten Kabinettsbefassung wird der Gesetzentwurf für die parlamentarische Befassung der Gewässerbeirat frühzeitig zur Kenntnis gegeben.

TERMINE:

Folgende Termine für die nächsten Sitzungen sind bereits vorgemerkt:

13. Sitzung des Gewässerbeirates:

Mittwoch, 24.11.2010 um 15:00 Uhr zum Themenschwerpunkt Monitoring

14. Sitzung des Gewässerbeirates:

Mittwoch, 18.5.2011 mit dem Themenschwerpunkt Pilotprojekt Rossel



Dr. Wolfgang Milch
Magdeburg, den 15.November 2010



f.d.R. Susan Zimmermann

Anlagen:

1. Teilnehmerliste

2. Vortrag MLU, Gesetzentwurf
3. Zeitungsartikel Aller